

# **Allgemeine Betriebsanweisung für Gentechnik-Laboratorien der Sicherheitsstufe 1**

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

## **1. Geltungsbereich**

Diese Anweisung regelt Sicherheitsanforderungen an gentechnisches Arbeiten in Gentechnik-Laboratorien der Sicherheitsstufe 1 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## **2. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Betriebsanweisung ist das Gentechnikgesetz (GenTG) in Verbindung mit den Verordnungen zum GenTG mit besonderem Hinweis auf die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV). Weiter zu beachten sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sowie die anerkannten Regeln der Technik.

## **3. Projektleiter**

Der Projektleiter führt die unmittelbare Planung, Leitung sowie Beaufsichtigung der gentechnischen Arbeiten durch. Er ist für die Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich und muß die Sachkunde nach §15 der GenTSV besitzen.

## **4. Beauftragter für Biologische Sicherheit**

Der Beauftragte für Biologische Sicherheit überwacht die Sicherheit der gentechnischen Arbeit sowie der gentechnischen Anlage, berät in Sicherheitsfragen und erstattet dem Betreiber jährlich Bericht. Er muß die Sachkunde nach §17 der GenTSV besitzen.

## **5. Anmeldung gentechnischer Arbeiten**

Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 1 sowie die vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sind der zuständigen Behörde entsprechend den Bestimmungen des GenTG und der zugehörigen Verordnungen vor dem beabsichtigten Beginn anzumelden.

## **6. Sicherheitsmaßnahmen**

### **6.1. Risikobewertung**

Es dürfen nur gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden. Die Zuordnung zu den Sicherheitsstufen erfolgt durch Bewertung der für die Sicherheit bedeutsamen Eigenschaften der verwendeten Spender- und Empfängerorganismen und, soweit verwendet, der Vektoren sowie der gentechnisch veränderten Organismen nach den Kriterien der GenTSV Anhang I Teil B. Die Identität der benutzten Organismen ist regelmäßig zu überprüfen.

### **6.2. Sicherheitsanforderungen an den Laborbereich**

Der Gentechnik-Arbeitsbereich ist zu kennzeichnen.

Die Arbeiten sollen in abgegrenzten Räumen bzw. Bereichen durchgeführt werden.

Wand-, Decken-, Fußboden- sowie Arbeitsflächen müssen beständig gegen die verwendeten Stoffe und Reinigungsmittel sowie leicht zu reinigen sein.

Im Arbeitsbereich soll ein Waschbecken einschließlich Seifenspender vorhanden sein. Es sind Einmalhandtücher vorzuhalten.

### **6.3. Umgangsvorschriften**

Während der Arbeiten sollen die Türen der Arbeitsräume geschlossen sein.

Mundpipettieren ist untersagt, Pipettierhilfen sind zu benutzen.

Spritzen und Kanülen sollen nur wenn unbedingt nötig benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch in speziellen durchstichsicheren Behältern zu sammeln.

Bei allen Arbeiten muß darauf geachtet werden, daß keine vermeidbaren Aerosole entstehen.

Laborräume sind aufgeräumt und sauber zu halten.

Auf den Arbeitstischen sollen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen. Vorräte sollen nur in dafür bereitgestellten Räumen oder Schränken gelagert werden.

Die Aufbewahrung der gentechnisch veränderten Organismen hat sachgerecht zu erfolgen.

### **6.4. Hygienische Maßnahmen**

Die Arbeitsflächen sind nach Beendigung der Arbeit zu reinigen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Hände zu waschen.

Ungeziefer ist in geeigneter Weise zu bekämpfen.

Nahrungs- und Genußmittel sowie Kosmetika dürfen nur so aufbewahrt werden, daß sie mit gentechnisch veränderten Organismen nicht in Berührung kommen.

In Arbeitsräumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.

In Arbeitsräumen sind Laborkittel oder andere Schutzkleidung zu tragen.

## **7. Entsorgung**

Abwasser und Abfall aus gentechnischen Anlagen sind unschädlich zu entsorgen. In der Regel kann dies entsprechend §13 GenTSV ohne besondere Vorbehandlung erfolgen. Einzelheiten werden durch den Projektleiter festgelegt.

## **8. Verhalten im Notfall**

Der Projektleiter und der Beauftragte für Biologische Sicherheit sind grundsätzlich umgehend über jedes Vorkommnis zu informieren.

### **8.1. Verschüttung biologischen Materials**

Bei Verschüttung biologischen Materials sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Sicherung des betroffenen Bereichs.

Aufnahme des Materials mit geeigneten Hilfsmitteln, z.B. Zellstoff. Dabei ist Schutzkleidung, wie Laborkittel und Schutzhandschuhe, zu tragen.

Kontaminiertes Material ist unverzüglich zu autoklavieren.

Kontaminierte Oberflächen und Gegenstände sind unverzüglich zu desinfizieren.

Eventuell kontaminierte Körperstellen sind ausreichend zu spülen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Falls erforderlich ist ein Arzt aufzusuchen.

## **8.2. Arbeitsunfall**

Bei Verletzungen, wie z.B. Schnittwunden, in Verbindung mit der Verschüttung biologischen Materials ist ein Arzt aufzusuchen und auf die näheren Umstände des Unfalls hinzuweisen, um eine sorgfältige Desinfektion zu gewährleisten. Die Verletzung ist im Verbandbuch zu dokumentieren.

## **8.3. Brandfall**

Das Verhalten im Brandfall ist geregelt in der Brandschutzordnung des Instituts. Über diese ist regelmäßig aktenkundig zu unterweisen. Sofern möglich, ist vor einer eventuell erforderlichen Evakuierung eine Sicherung des biologischen Materials vorzunehmen.

## **8.4. Notrufnummern**

Die Notrufnummern für Erste Hilfe und Feuerwehr sowie Erreichbarkeit des nächsten Arztes sind im Gentechniklabor auszuhängen.

## **9. Aufzeichnungspflicht**

Gentechnische Arbeiten unterliegen der Aufzeichnungspflicht entsprechend der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung. Die Aufzeichnungen sind jederzeit einsehbar vorzuhalten und nach Abschluß der Arbeiten mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **10. Unterweisung**

Vor Aufnahme der Arbeiten, bei sicherheitsrelevanten Änderungen sowie ansonsten mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Beschäftigte von Fremdfirmen, die im Gentechnikbereich tätig werden, sind angemessen zu unterweisen.

## **11. Spezielle Regelungen**

Spezielle Regelungen für die einzelnen Gentechnik-Laboratorien der Universität, die über den Inhalt dieser Allgemeinen Betriebsanweisung hinausgehen, sind als Anhang zu dieser Anweisung vom jeweiligen Projektleiter zu erstellen.

gez. Carl Heinz Jacob  
Kanzler

Greifswald, 10.06.98